**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 30=50 (1884)

Heft: 26

Rubrik: Sprechsaal

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fehler liegt nicht immer auf Seite ber Kavallerie. Die richtige Ausführung biefes Dienstzweiges hangt eben fehr viel von klarer und gang bestimmter Befehlsertheilung höherer Offiziere ab, und wo biefe fehlt, wird auf "Gerathwohl" herumgeritten, die Pferbe werben unnut abgeheht und die Resultate diefer planlosen "Sepsjagben" find in ben meisten Fällen werthlose Melbungen.

5. Offizierbildungsichule. Diefe Schule hat gleichzeitig mit ber Pragonerschule Narau flattgefunden und wurde von 10 Schulern besucht, welchen sammtlich bas Beugniß ber Befahigung jum Ravallerieoffizier ertheilt werben tonnte.

Von benfelben wurden 8 ju Dragonerlieutenants und 2 ju Guidenlieutenants ernannt. Behufs befferer Ausbildung ber Offiziersbildungsschüler foll biefe Schule versuchsweise nicht mehr, wie bis anhin, gleichzeitig mit einer Dragonerrefrutenschule abgeshalten, sondern in bie Monate Oftober, November und theilmeise Dezember verlegt werben.

- 6. Rabresicule. Es nahmen baran Theil :
  - 3 Dragoneroberlieutenante,
  - 2 Buitenlieutenante.
  - 12 Buibenwachtmeifter,
  - 37 Dragonerforporale.

Total 54 Mann.

Sammtliche Offiziere tonnten gur Beforberung empfohlen werben.

Ueber bie Inspektionen ber Landwehr verweifen wir auf ben Bericht.

#### Sprechjaal.

#### Ravalleriepferde.

In furzer Zeit, nachstes Spatjahr, wird die eidg. Armeevers waltung in die Lage kommen, von Art. 197 der M.-D. jum ersten Male ausgiebigen Gebrauch zu machen, denn es sind wohl wenig Kavalleristen (Dragoner und Guiden), welche anno 1875 mit eidg. Pferden beritten gemacht worden sind und also Ende diese Jahres, nach Absolvirung von 10 Dienstighren, in die Landwehr übertreten, noch im Besige ihres ersten Dienstyferdes, sondern 70—80 % haben bas erste, zweite oder gar schon das dritte Ersappferd, und hat der Bund diesen Kavalleristen gegensüber, gleich wie denjenigen, die vor Beendigung der Dienstzeit austreten, das Recht, ein solches Pferd gegen Bezahlung des noch nicht amortisirten Restdetrages an sich zu ziehen. Betzusügen bleibt noch, daß in der Praris bei einer solchen Jurüdnahme der Minderwerth des Pserdes, der durch außer Dienst entstandene Fehler und Mängel verursacht ist, am Restdetrag in Abzug ges bracht wird.

An biefe Eventualität hat bet ber Refrutirung wohl taum ein Ravallerierefrut gedacht, sonbern es hatte bie große Mehrzahl ben Glauben, nach 10 Jahren, b. h. nach vollenbeter zehnjähriger Dienstzeit, gebe ihr Dienftpferb in ihr volles Eigenthum über.

Benngleich die Berechtigung des Art. 197 der M.D. anerstannt werden muß, so erlauben wir uns doch, die Ansicht auszusprechen, daß es etwas hart ist für einen Kavalleristen, der ohne seine Schuld — nehmen wir nur die an, deren Pferde im Dienst untauglich werden — ein Ersappferd übernehmen mußte, mit dem er vielleicht schon 5—9 Jahre Dienst geleistet, das er während dieser Zeit gepflegt und das ihm lieb geworden ist, ohne Weiteres sich auf die gleiche Linie gestellt zu sehen, wie ein Kavallerist, der wegen Dienstuntauglichkeit ober anderen Gründen vor ber Zeit aus der Wehrpslicht tritt, oder wie ein solcher, der wegen schlechter Behandlung des Pferdes außer Dienst zu einer anderen Wasse versetzt wird.

Je naher bas Ende biefes Jahres naht, je mehr hört man von ben betreffenden Kavalleriften bie Frage: Was soll ich thun, baß ich mein Pferd behalten kann? Daraushin kann nur die eidg. Armeeverwaltung Antwort ertheilen, indem fie betreffend biefer Frage einen prinzipiellen Beschluß faßt, ucd erlauben wir uns, in Ihrem geschähten Blatte einen diesbezüglichen Vorschlag izu machen, ohne Anspruch zu erheben, das allein Richtige getroffen zu haben, sondern blos um die Angelegenheit zur rechten

Beit zum Wohle ber Waffe und ber ganzen Armee zur Diekusfion zu bringen.

Da bekanntermaßen bie Schweiz im Kalle eines Truppenaufgebotes sehr Mangel an diensttauglichen Reitpserden hat, — jeder berittene Offizier fühlt dies, oft sehr empfindlich, bei jeder Divissionsübung — so wäre es vielleicht angezeigt, daß der Bund im Interesse Meitpserdebestandes den in Frage stehenden Kawalleristen ihre Pferde gegen Erlegung von etwa 50 % des Guthabens — es ist dies gleich dem Betrage, welcher noch nicht amortisit ist — mit welchem berselbe am Pferde noch partizipitt, überlassen würde mit der Berpstichtung, das Pferd noch die entsprechende Zeit zu halten und zu psiegen, daß es die vollen 10 Dienstighere leisten sonnte. Dadurch würden dem Bunde im Falle eines Truppenausgebotes schon nächstes Jahr wenigstens 200—300, in einigen Jahren wehl schon 500—600 Reitpserde zur Bersüsgung stehen.

Bur Ertäuterung bieses Vorschlages erlauben wir uns ein Beispiel anzuführen. Ein Kavallerist wurde im 4. Dienstjahre remontenpstichtig und bezahlte für das Ersappferd, welches auf Fr. 1800 geschäpt war, die Halte mit . . . . Fr. 900 Vom Bunde hat berselbe zurüderhalten Amortisation

Wird die Angelegenseit strifte bem Buchftaben bes Gefeges nach behandelt, of furchten wir, baß es große Nachtheile fur die Res fruitrung ber Kavallerie im Gefolge haben wird, was bei ben Schwirtigkeiten berfelben und bei bem überaus ichwachen Stand ber Einheiten wohl kaum wunschenswerth erscheinen burfte.

Gin Ravallerie-Offigier.

In der Buchdruckerei von J. L. Bucher in Luzern ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Instruktion der schweizerischen Infanterie. III. Gefechtsmethode und Feldmanöver. Von einem Instruktionsoffizier. Elegant in Leinwand geb. Fr. 1. 50.

Inhalt dieses Schlussbändchens bildet: Die Gefechtsmethode der Compagnie und des Bataillons mit vielen Beispielen: Das Gefechts-Exerzieren des Regiments und der Brigade; kleinere Felddienstübungen; grössere Feldmanöver u. z. Vorbereitung, Anlage und Durchführung (sowohl vom Standpunkte des Truppen-Kommandanten wie der Unterbefehlshaber und Stäbe).

## Die besten Flanelles für Hemden

und für Militärs unentbehrlich

# Flanelle fixe, Flanelle-Mousseline fixe.

Garantie, dass dieselben beim Waschen nicht eingehen und nicht dicker werden.

Zu beziehen bei

Joh. Gugolz, Zürich, Wühre 9.

Schweiz.

- Muster stehen zu Diensten. -

### Wichtig!

Unisormen aller Art werden ohne Nachtheil der Facon und Farben demisch gereinigt und elegant ausgerüstet in der Färberei und demischen Wascherei von Heinrich Hager, Murton,